



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.11.2024

Umsetzung der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter 2022 – Justizvollzug

Von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wurden Standards für den Justizvollzug festgelegt, wie sie im Jahresbericht 2022 auf den Seiten 32 und 33 zu finden sind. Es stellt sich die Frage, inwiefern diese in bayerischen Justizvollzugsanstalten eingehalten werden. Darüber hinaus hat die Nationale Stelle auch konkrete Feststellungen zum Justizvollzug im Jahresbericht 2022 auf den Seiten 58 bis 66 getroffen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 In welchen Justizvollzugsanstalten (JVAs) in Bayern werden Gefangenen bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haft-
raum nicht mindestens eine Papierunterhose und ein Papierhemd
ausgehändigt (bitte begründen)? 4
- 1.2 In welchen JVAs in Bayern gibt es keine allgemeine Anordnung über
Durchsuchungen mit Entkleidung, in der Möglichkeiten für Ausnahme-
entscheidungen formuliert sind und durch die das Personal dafür sen-
sibilisiert ist, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung ver-
zichtet werden kann (bitte begründen)? 7
- 1.3 In welchen JVAs in Bayern wird im Fall einer notwendigen vollständigen
Entkleidung nicht eine die Intimsphäre schonende Praxis bei der Ent-
kleidung angewandt (z. B. Entkleidung in zwei Phasen) (bitte be-
gründen)? 7
- 2.1 In welchen JVAs in Bayern ist es nicht möglich, dass Gefangene auf
Wunsch alleine duschen, bzw. gibt es keine partiell abgetrennte Du-
sche in Gemeinschaftsduschräumen (bitte begründen)? 8
- 2.2 In welcher Art und Weise wird in JVAs in Bayern sichergestellt, dass
die Intimsphäre der Gefangenen bei Toilettengängen ausreichend ge-
schützt ist, insbesondere bei Hafräumen, in denen die Toilette sich
offen im Raum befindet oder eine Kameraüberwachung stattfindet
(bitte nach JVAs aufschlüsseln und jeweils begründen)? 8
- 2.3 In welchen JVAs in Bayern gibt es immer noch Hafräume, in denen
mehr als eine Person untergebracht ist, aber die Toilette nicht voll-
ständig abgetrennt und gesondert entlüftet wird (bitte begründen)? 9

3.1	In welcher Art und Weise wird in JVA in Bayern Gefangenen in Einzelhaft ausreichend Gelegenheit zu Kontakt zu anderen Personen und zu sinnvoller Betätigung gegeben (bitte nach JVA aufschlüsseln und jeweils begründen)?	9
3.2	Wie werden in JVA in Bayern Gefangene in Einzelhaft psychiatrisch und psychologisch betreut (bitte nach JVA aufschlüsseln und jeweils begründen)?	9
4.1	In welchen JVA in Bayern wird die Fixierung mit den Betroffenen nicht nachbesprochen und wird nicht darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit der Maßnahme gerichtlich überprüft werden kann (bitte begründen)?	11
4.2	In welchen JVA in Bayern werden nach einer Fixierung die Gründe für die Maßnahme nicht schriftlich ausformuliert und dabei auch dokumentiert, welche milderer Mittel vorab eingeleitet worden sind und weshalb diese gescheitert seien (bitte begründen)?	12
5.1	In welchen JVA in Bayern wird die Mindestgröße von Hafträumen für eine menschenwürdige Unterbringung von 6 qm exklusive Sanitärbereich bzw. 7 qm inklusive nicht abgetrenntem Sanitärbereich bzw. bei Mehrfachbelegung eine Fläche von weiteren 4 qm für jede weitere Person exklusive Sanitärbereich immer noch nicht erreicht (bitte begründen)?	12
5.2	In welchen JVA in Bayern ist den Gefangenen in ihrem Haftraum kein ungehinderter Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Licht gewährt (bitte begründen)?	13
5.3	In welchen JVA in Bayern gibt es in besonders gesicherten Hafträumen keine Sitzgelegenheiten in geeigneter Höhe für eine normale Sitzposition (bitte begründen)?	14
6.1	In welchen JVA in Bayern wird die Kameraüberwachung nicht dokumentiert, die betroffene Person nicht auf die Kameraüberwachung hingewiesen oder ist nicht erkennbar, dass die Überwachungskamera eingeschaltet ist (bitte begründen)?	14
6.2	Lehnt die Staatsregierung weiterhin die Verpixelung der Kameraaufnahmen des Toilettengangs von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen ab (bitte begründen)?	14
6.3	In welchen JVA in Bayern gibt es weitere Absonderungsräume, deren Ausstattung einem besonders gesicherten Haftraum ähnelt (bitte begründen und die Voraussetzungen der Unterbringung darin sowie die Art der Dokumentation der Unterbringung darlegen)?	15
7.1	In welchen JVA in Bayern wurden Gefangene in den letzten fünf Jahren mehr als 24 Stunden abgesondert (bitte aufschlüsseln nach JVA und Jahr und die Gesamtdauer angeben)?	15

7.2	In welchen JVA's in Bayern wurden Gefangene in den letzten fünf Jahren 22 Stunden am Tag abgesondert und nach einer Unterbrechung von zwei Stunden oder weniger weiter abgesondert (bitte aufschlüsseln nach JVA, Jahr und konkreten Fällen und jeweils die Gesamtdauer angeben)?	16
7.3	In welchen Fällen gab es für abgesonderte Gefangene keine angemessene psychiatrische Versorgung als Alternative für die Absondierung?	16
8.1	In welchen JVA's in Bayern wird nicht auf die Vertraulichkeit bei ärztlichen Gesprächen, die der Schweigepflicht unterliegen, geachtet, indem Mitgefangene oder Bedienstete das Gespräch in eine andere Sprache übersetzen statt der Inanspruchnahme eines Dolmetscherdienstes (bitte begründen)?	16
8.2	In welchen JVA's in Bayern werden vertrauliche medizinische Informationen, wie z. B. Hinweise auf Infektionskrankheiten, auch in der Gefangenenpersonalakte statt ausschließlich in der Krankenakte vermerkt (bitte begründen)?	17
	Hinweise des Landtagsamts	19

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 20.12.2024

Vorbemerkung:

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Sie wird vom Bund und den Ländern finanziert. Sie hat die Aufgabe, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten (Art. 2 des Staatsvertrags über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 25. Juni 2009). Dafür führt sie regelmäßige Besuche auch in Justizvollzugsanstalten (JVAs) in ganz Deutschland durch. Über jeden Besuch erstellt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter einen Bericht, der veröffentlicht wird.

Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) nimmt diese Berichte über die Besuche in bayerischen Justizvollzugsanstalten ernst und prüft die Vorschläge der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter eingehend. Soweit die Vorschläge aus Sicht des StMJ sachgerecht und in der Praxis umsetzbar sind, wurden und werden Vorschläge aufgegriffen (z. B. Sitzwürfel).

Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurde eine Abfrage bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt, deren Ergebnis in den folgenden Antworten dargestellt wird. Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, geben die Antworten den Stand 15. November 2024 wieder.

1.1 In welchen Justizvollzugsanstalten (JVAs) in Bayern werden Gefangenen bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum nicht mindestens eine Papierunterhose und ein Papierhemd ausgehändigt (bitte begründen)?

Besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände gibt es bundesweit, das ist keine bayerische Besonderheit. Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist in allen Bundesländern vergleichbar geregelt, da sie auf eine Bundesregelung in § 88 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) zurückgeht. Die Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände als besondere Sicherungsmaßnahme stellt eine drastische Maßnahme, einen gravierenden Grundrechtseingriff dar. Deshalb muss es sich um eine Ultima-Ratio-Maßnahme handeln zur Abwehr von Gefahren.

Es handelt sich bei der Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände nicht um eine Sanktion, sondern um eine Schutzmaßnahme. Das Besondere an diesen Räumen ist, dass sich darin keine Gegenstände befinden, mit denen Gefangene sich oder andere verletzen können.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände finden sich in Art. 96 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), auch i. V. m. Art. 27 Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG), Art. 74 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Bay-

erisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) sowie § 171 i. V. m. § 88 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 StVollzG. Demnach kann als besondere Sicherungsmaßnahme gegen Gefangene die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände angeordnet werden, wenn

- nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands
 - in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder
 - die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder
 - die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht,

oder

- wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

Ob eine Verlegung in einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen angeordnet wird, ist unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen einer Ermessensausübung zu entscheiden.

2. **Dauer**

Eine Maximaldauer der Maßnahme gibt das Gesetz nicht vor. Besondere Sicherungsmaßnahmen, wie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, dürfen jedoch nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (Art. 96 Abs. 5 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 i. V. m. § 88 Abs. 5 StVollzG). Gemäß Abs. 2 VV zu Art. 96 BayStVollzG sowie Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BaySvVollzG ist dabei in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Maßnahme muss beendet werden, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

3. **Ausstattung**

Den Justizvollzugsanstalten wurde im Rahmen zahlreicher Tagungen (Dienstbesprechungen mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern, Tagung der Sicherheitsbeamten, Tagung der Dienstleiter) und durch Justizministerielle Schreiben (JMS) folgende Mindestausstattung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände vorgegeben:

- Matratze,
- Schlafsack/Decke und
- Einwegunterhose (sog. „Papierunterhose“).

In geeigneten Fällen sollte zudem ein Hemd (aus Zell- oder Vliesstoff oder Stoff) ausgegeben werden.

Im Nachgang zu den Besuchen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in den Justizvollzugsanstalten Augsburg-Gablingen und Bernau im Jahr 2022 wurde mit den Anstaltsleitungen aller Justizvollzugsanstalten besprochen, dass – soweit noch nicht vorhanden – Sitzwürfel beschafft und in geeigneten Fällen ausgegeben werden sollen.

Mit JMS vom 5. Dezember 2024 wurden die Vorgaben konkretisiert und unter anderem neue verbindliche Standards für die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände festgelegt.

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, NJW 2012, 2173; BVerfG, NJW 2015, 2100) bei der Wegnahme von Kleidungsstücken bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum grundsätzlich dem Gefangenen unmittelbar und gleichzeitig Ersatzkleidung aus schnell reißendem Material zur Verfügung zu stellen ist.

Die Wegnahme bzw. Vorenthaltung der Mindestausstattung bedarf einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung und kann im Einzelfall zur Abwendung der Gefahr eines Suizids erforderlich sein. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Gefangene diese Gegenstände missbräuchlich verwenden könnten.

Beispielsweise kommt es vor, dass Gefangene die Gegenstände nutzen, um die im Haftraum vorhandene Kamera abzudecken, und so eine Beobachtung unmöglich machen. Selbstgefährdendes Verhalten ist für die Bediensteten dann nicht mehr erkennbar. Insbesondere die ausgehängte Kleidung wird hierzu immer wieder missbraucht und in nassem Zustand zum Verkleben der Kamera genutzt. In Einzelfällen besteht die Gefahr, dass die ausgehängte Kleidung auch genutzt wird, um zu versuchen, sich zu ersticken oder zu strangulieren. Ebenso ist immer wieder zu beobachten, dass es Gefangenen gelingt, die Nähte der Matratzen oder Decken trotz deren spezifisch vandalismussicherer Ausführung aufzutrennen, das innenliegende Futter für selbstschädigendes Verhalten (z. B. Ersticken) herauszutrennen oder auch Streifen aus dem Material herauszureißen, die dann zu Strangulationsversuchen genutzt werden. Verbergen sich Gefangene unter der Matratze oder Decke, sodass eine Beobachtung nicht mehr möglich ist, kann es ebenfalls erforderlich sein, diese zumindest zeitweise zu entziehen. Vor allem kann dies notwendig werden, wenn damit zu rechnen ist, dass Gefangene sich beispielsweise kurz zuvor genähte Wunden wieder aufbeißen oder aufreißen. Verbergen sie sich dabei unter der Decke oder Matratze, ist zu befürchten, dass die Selbstverletzung und der Blutverlust erst zu spät bemerkt werden können.

Unter den dargestellten Voraussetzungen kann es in jeder Justizvollzugsanstalt mit besonders gesichertem Haftraum ohne gefährdende Gegenstände notwendig sein, das Hemd oder die Einwegunterhose zur Abwendung von Gefahren im Einzelfall vorzuenthalten oder zu entnehmen. Auch die Entziehung oder Vorenthaltung von Gegenständen dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

Inwieweit diese Vorgaben in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen in der Vergangenheit tatsächlich berücksichtigt wurden, ist Gegenstand des laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

Über die bereits geltende Berichtspflicht nach Ablauf des dritten Tages hinaus müssen aufgrund JMS vom 28. Oktober 2024 alle Anstalten unverzüglich berichten, wenn während der Unterbringung eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ein zur Grundausstattung gehörender Gegenstand vorenthalten oder entnommen wird. Daneben wurden mit JMS vom 5. Dezember 2024 zusätzliche neue verbindliche Standards für die Berichte über die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sowie die Erfassung in der Software „IT-Vollzug“ festgelegt. Zudem erfolgt seit Dezember 2024 im StMJ eine statistische Erfassung

der entzogenen oder vorenthaltenen Gegenstände der Grundausstattung. Damit sollen das Monitoring und die statistische Auswertbarkeit verbessert werden.

1.2 In welchen JVA in Bayern gibt es keine allgemeine Anordnung über Durchsuchungen mit Entkleidung, in der Möglichkeiten für Ausnahmeentscheidungen formuliert sind und durch die das Personal dafür sensibilisiert ist, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann (bitte begründen)?

Gemäß Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 37 Satz 1 BayUVollzG, Art. 70 Abs. 3 BaySvVollzG sowie § 171 i. V. m. § 84 Abs. 3 StVollzG kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt einer mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung zu unterziehen sind.

Ausreichend für die Anordnung ist bereits die abstrakte Gefahr, dass gerade bei einem Neuzugang Gegenstände, insbesondere Drogen, Handys, Bargeld und Waffen, eingeschmuggelt werden könnten. Allerdings wird auch insoweit im Einzelfall von einer Durchsuchung abgesehen, wenn die Gefahr eines Missbrauchs durch den konkreten Gefangenen besonders fernliegt. Insoweit erfolgte in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten durch die Anstaltsleitungen eine Sensibilisierung der Bediensteten. Zudem wurden die Justizvollzugsanstalten mit JMS vom 5. Dezember 2024 aufgefordert, soweit dies bisher noch nicht der Fall war, in den allgemeinen Anordnungen künftig ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall von einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung abgesehen werden kann, und die Bediensteten erneut dahin gehend zu sensibilisieren.

1.3 In welchen JVA in Bayern wird im Fall einer notwendigen vollständigen Entkleidung nicht eine die Intimsphäre schonende Praxis bei der Entkleidung angewandt (z. B. Entkleidung in zwei Phasen) (bitte begründen)?

Aus den folgenden Gründen vertritt das StMJ hierzu auch weiterhin eine andere Auffassung als die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter:

Eine vollständige Entkleidung wird bei einer als notwendig erachteten Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen grundsätzlich weiterhin für erforderlich gehalten. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn das bloße Absuchen – beispielsweise mittels Handdetektorsonde – oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend erachtet werden. Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die kurzzeitige vollständige Entkleidung stellt daher in den Justizvollzugsanstalten die Regel dar. Die Bediensteten sind sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Je nach den Umständen des Einzelfalls ist auch eine Entkleidung in zwei Phasen nicht ausgeschlossen.

2.1 In welchen JVA in Bayern ist es nicht möglich, dass Gefangene auf Wunsch alleine duschen, bzw. gibt es keine partiell abgetrennte Dusche in Gemeinschaftsduschräumen (bitte begründen)?

Eine interministerielle Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des StMJ und der damals beim Staatsministerium des Innern angesiedelten Obersten Baubehörde erarbeitete Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten (VS-NfD). Nach diesen Empfehlungen sind in Neubauten für die Reinigung und Körperpflege Gemeinschaftsduschräume einzurichten.

In Bestandsbauten sind die Duschräume ausgehend von den jeweiligen baulichen Gegebenheiten soweit möglich entsprechend ausgestaltet. Auch in Bestandsbauten sind Gemeinschaftsduschräume die Regel.

1. Einzelduschen auf Wunsch

In begründeten Einzelfällen, insbesondere aus medizinischen oder psychologischen Gründen, kann in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten das Einzelduschen in einem Gemeinschaftsduschraum ermöglicht werden.

2. Partiiell abgetrennte Gemeinschaftsduschen

Partiiell abgetrennte Duschen in den Gemeinschaftsduschräumen bestehen in den Justizvollzugsanstalten Aichach, Ansbach, Aschaffenburg, Bad Reichenhall, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Erlangen, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Landshut, Regensburg, Straubing, Traunstein, Weiden i. d. OPf. sowie der Einrichtung für Abschiebungshaft Eichstätt (z. B. durch Trennwände bzw. Abmauerungen).

In den Justizvollzugsanstalten Amberg, Bamberg, Hof (einschließlich Einrichtung für Abschiebungshaft), Kaisheim, Kronach, München, Neuburg-Herrenwörth, Nürnberg, Passau und Würzburg ist dies teilweise der Fall.

In den Justizvollzugsanstalten Augsburg-Gablingen, Ebrach, Erding, Ingolstadt, Kempten, Laufen-Lebenau, Memmingen, Mühldorf a. Inn, Neuburg a. d. Donau, Niederschönenfeld und Schweinfurt sind keine Trennvorrichtungen in den Gemeinschaftsduschräumen vorhanden.

Entsprechend der Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ist beabsichtigt, in allen Justizvollzugsanstalten in den Gemeinschaftsduschen – soweit baulich möglich – zeitnah zumindest eine Dusche partiell abzutrennen.

2.2 In welcher Art und Weise wird in JVA in Bayern sichergestellt, dass die Intimsphäre der Gefangenen bei Toilettengängen ausreichend geschützt ist, insbesondere bei Hafträumen, in denen die Toilette sich offen im Raum befindet oder eine Kameraüberwachung stattfindet (bitte nach JVA aufschlüsseln und jeweils begründen)?

In den Justizvollzugsanstalten Ansbach, Augsburg-Gablingen, Erding, Ingolstadt, Kempten, Kronach, Landshut, Mühldorf a. Inn, Neuburg a. d. Donau, Neuburg-Herrenwörth, Passau und Weiden i. d. OPf. sowie in den Einrichtungen für Abschiebungshaft Eichstätt und Hof und der Einrichtung für Sicherungsverwahrung Straubing sind – abgesehen von besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände – keine Hafträume vorhanden, in welchen sich die Toilette offen im Raum befindet.

In den Einzelhafträumen der anderen Justizvollzugsanstalten, in welchen sich die Toilette offen im Raum befindet, wird nach Möglichkeit durch Trennwände oder Vorhänge der Intimsphäre der Gefangenen Rechnung getragen. Soweit dies baulich nicht möglich ist, sind die Bediensteten angehalten und sensibilisiert, sich vor dem Betreten des Haftraums z. B. durch Anklopfen bemerkbar zu machen.

In videoüberwachten Einzelhafträumen ist die Intimsphäre der Gefangenen regelmäßig geschützt, indem der Toilettenbereich verpixelt oder anderweitig unkenntlich gemacht ist, der Bereich von der Kamera nicht erfasst wird oder hüfthohe Trennwände verbaut sind, die einen Blick auf die Toilette verhindern. In den Justizvollzugsanstalten Hof und Nürnberg war in jeweils einem videoüberwachten Haftraum, in der Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech in acht videoüberwachten Hafträumen und in der Justizvollzugsanstalt Memmingen in zwei videoüberwachten Hafträumen der Toilettenbereich noch einsehbar (Stand 15. November 2024). Dies wurde mittlerweile geändert.

Hinsichtlich der Kameraüberwachung von besonders gesicherten Hafträumen wird auf die Antwort zu Frage 6.2 verwiesen.

2.3 In welchen JVA's in Bayern gibt es immer noch Hafträume, in denen mehr als eine Person untergebracht ist, aber die Toilette nicht vollständig abgetrennt und gesondert entlüftet wird (bitte begründen)?

Die Abfrage bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten hat ergeben, dass alle Gemeinschaftshafträume über vollständig abgetrennte Toiletten verfügen.

Sämtliche Toiletten mit Ausnahme von 38 Hafträumen der Justizvollzugsanstalt München sind gesondert entlüftet. Bei den Hafträumen in der Justizvollzugsanstalt München ist der nachträgliche Einbau einer Entlüftung baulich nicht möglich. Hier kommen Kohlefilter zum Einsatz.

3.1 In welcher Art und Weise wird in JVA's in Bayern Gefangenen in Einzelhaft ausreichend Gelegenheit zu Kontakt zu anderen Personen und zu sinnvoller Betätigung gegeben (bitte nach JVA's aufschlüsseln und jeweils begründen)?

3.2 Wie werden in JVA's in Bayern Gefangene in Einzelhaft psychiatrisch und psychologisch betreut (bitte nach JVA's aufschlüsseln und jeweils begründen)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden zusammen beantwortet.

Die Absonderung von anderen Gefangenen kann gemäß Art. 96 Abs. 1 und 3 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 1 und 3 BaySvVollzG sowie § 171 i. V. m. § 88 Abs. 1 und 3 StVollzG angeordnet werden,

- wenn nach dem Verhalten des Gefangenen oder aufgrund dessen seelischen Zustands in erhöhtem Maß
 - Fluchtgefahr oder
 - die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder
 - die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht oder
- wenn
 - die Gefahr einer Befreiung oder

- eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden werden kann.

Eine Absonderung stellt eine vollständige Isolierung von allen Mitgefangenen dar. Sobald diese Isolierung einen Zeitraum von 24 Stunden überschreitet, wird sie als Einzelhaft bezeichnet und darf nur angeordnet werden, wenn dies aus Gründen, die in der Person des oder der Gefangenen liegen, unerlässlich ist (vgl. Art. 97 Abs. 1 BayStVollzG auch i. V. m. Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 4 BaySvVollzG sowie § 171 i. V. m. § 89 Abs. 1 StVollzG).

In allen Justizvollzugsanstalten stehen Gefangenen in Einzelhaft die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdiensts und insbesondere die Fachdienste der jeweiligen Anstalt für Gespräche zur Verfügung. Verwaltungsmäßig angegliederte Anstalten werden, soweit sie keinen eigenen psychologischen Fachdienst haben, von den Hauptanstalten mitbetreut.

Darüber hinaus gibt es stets Besuchs- und Telefonmöglichkeiten. Der Briefverkehr ist unbegrenzt möglich. Auch Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung, insbesondere Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Hörfunk- und/oder Fernsehgerät, werden den Gefangenen grundsätzlich belassen. Im Übrigen wird über die konkreten Kontakt- und Beschäftigungsmöglichkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls entschieden.

Auch bei Vollzug von Einzelhaft ist eine psychiatrische bzw. psychologische Betreuung der Gefangenen möglich. Bei Bedarf können die Gefangenen Gespräche beantragen und werden einem Psychiater oder dem psychologischen Fachdienst vorgestellt. Stellen die Betreuungsbediensteten einen akuten Bedarf fest, werden die Fachdienste umgehend informiert. Die Justizvollzugsanstalten Straubing und Würzburg verfügen über eine eigene psychiatrische Abteilung, dort stehen hauptamtliche Psychiater zur psychiatrischen Versorgung der Gefangenen zur Verfügung. Soweit ein Facharzt für Psychiatrie oder Konsiliarpsychiater nicht zur Verfügung steht, kann ein Psychiater zur telemedizinischen Beurteilung herangezogen werden. Ist eine psychiatrische oder neurologische Behandlung erforderlich, können Inhaftierte für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit in die psychiatrischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Straubing oder Würzburg überstellt werden, soweit die dortigen Kapazitäten dies zulassen.

Wenn die psychiatrische Versorgung aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht in einer Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden kann, kommt bereits heute eine Behandlung in einem allgemeinspsychiatrischen Krankenhaus in Betracht (vgl. auch Art. 67 Abs. 2 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 9 Abs. 2 BayUVollzG und Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG, sowie § 171 i. V. m. § 65 Abs. 2 StVollzG). In Einzelfällen kann ausnahmsweise auch eine vorübergehende Aufnahme in Maßregelvollzugseinrichtungen in Betracht kommen. Dort können Gefangene jedoch nur bei vorhandener Kapazität aufgenommen werden. Hierzu wurden 2017 Handlungsempfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs gemeinsam durch das StMJ sowie das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug –, entwickelt und sollen dazu dienen, die Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Einrichtungen des Maßregelvollzugs bei der Behandlung von Gefangenen zu regeln. Diese sehen vor, dass der Maßregelvollzug in Ausnahmefällen akut psychiatrisch kranke Gefangene aufnimmt, wenn die psychiatrischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Würzburg und Straubing nicht aufnahmefähig sind und auch eine Aufnahme in allgemeinspsychiatrischen Kliniken nicht möglich ist. Die Aufnahme setzt jedoch auch hier voraus, dass entsprechende Kapazi-

täten in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs vorhanden sind. Die Versorgung muss außerdem auf die kürzestnotwendige Dauer beschränkt bleiben.

Der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich wird eine unabhängige interdisziplinäre Kommission einsetzen. Sie wird unter anderem den Auftrag erhalten, Vorschläge zur Verbesserung und zum Ausbau der psychiatrischen Versorgung der Gefangenen zu entwickeln. Sie soll in diesem Zusammenhang auch die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Bezirkskrankenhäusern in den Blick nehmen und Empfehlungen erarbeiten. Deshalb werden in dieser interdisziplinären Kommission neben Juristen und Vollzugspraktikern nach dem aktuellen Stand auch zwei Psychiater, ein Psychologischer Psychotherapeut und eine Anstaltsärztin vertreten sein.

Das StMJ prüft, ob in der Justizvollzugsanstalt München eine dritte psychiatrische Abteilung des bayerischen Justizvollzugs zum Ausbau der psychiatrischen Versorgung der Gefangenen eingerichtet werden kann.

Wie Staatsminister Georg Eisenreich in der Plenarsitzung des Landtags am 13. November 2024 ausgeführt hat, muss eine Debatte darüber geführt werden, was der Justizvollzug auch vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen wie dem Fachkräftemangel leisten kann und was nicht.

4.1 In welchen JVA in Bayern wird die Fixierung mit den Betroffenen nicht nachbesprochen und wird nicht darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit der Maßnahme gerichtlich überprüft werden kann (bitte begründen)?

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seiner Grundsatzentscheidung vom 24. Juli 2018, Az. 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, zu den rechtlichen Voraussetzungen einer Fixierung von Personen für den Bereich der bayerischen Justizvollzugsgesetze umgesetzt. Bei der Fixierung wird die Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen aufgehoben (vgl. Art. 98 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 7 BaySvVollzG sowie § 171a Abs. 1 StVollzG). Sie ist gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 7 BaySvVollzG sowie § 171a Abs. 1 StVollzG nur zulässig, wenn und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder des Selbstmords oder der Selbstverletzung unerlässlich ist. Nicht nur kurzfristige Fixierungen bedürfen nach Art. 99 Abs. 3 Satz 1 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 3 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171a Abs. 3 Satz 1 StVollzG grundsätzlich einer richterlichen Anordnung. Eine nicht nur kurzfristige Fixierung liegt nach den Vorgaben des BVerfG vor, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde erreicht bzw. überschreitet.

Fixierungen werden entsprechend der hohen gesetzlichen Voraussetzungen nur äußerst zurückhaltend angeordnet. Eine Abfrage bei den Justizvollzugsanstalten hat ergeben, dass seitens der Justizvollzugsanstalten Ansbach, Bad Reichenhall, Eichstätt, Erlangen, Garmisch-Partenkirchen, Hof, Ingolstadt, Kaisheim, Kronach, Neuburg a. d. Donau, Neuburg-Herrenwörth, Regensburg, Schweinfurt, Traunstein und Würzburg seit 1. Juli 2019 keine Fixierung vorgenommen wurde. Die Justizvollzugsanstalt Bamberg führt Fixierungen nur in Kooperation mit dem Klinikum Bamberg durch, in dem eine ständige medizinische Überwachung gewährleistet ist.

Im Falle einer Fixierung werden die Gefangenen währenddessen und im Anschluss engmaschig betreut und ständig und unmittelbar von ärztlich eingewiesenen Be-

diensteten beobachtet (Art. 99 Abs. 4 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 7 BaySvVollzG sowie § 171a Abs. 4 StVollzG).

Ein gesetzliches Erfordernis für eine Nachbesprechung besteht nicht. Die Justizvollzugsanstalten Bamberg, Ebrach, Erding und Landshut haben im Rahmen einer Abfrage mitgeteilt, dass bisher keine standardmäßigen Nachbesprechungen mit den Betroffenen vorgesehen waren. Alle Justizvollzugsanstalten wurden gebeten, künftig nach Beendigung der Fixierung Nachbesprechungen durchzuführen.

Gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 5 Satz 3 BaySvVollzG sowie § 171a Abs. 6 StVollzG sind Gefangene nach Beendigung einer Fixierung auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sie die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen lassen können.

4.2 In welchen JVA's in Bayern werden nach einer Fixierung die Gründe für die Maßnahme nicht schriftlich ausformuliert und dabei auch dokumentiert, welche milderer Mittel vorab eingeleitet worden sind und weshalb diese gescheitert seien (bitte begründen)?

Nach Art. 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a BaySvVollzG sowie § 171a Abs. 5 StVollzG sind die Gründe für die Anordnung der Fixierung zu dokumentieren. Zu der Dokumentation der Gründe gehört, da die Fixierung von Gesetzes wegen nur erfolgen darf, wenn sie unerlässlich ist, auch die Prüfung, ob mildere Mittel möglich sind.

5.1 In welchen JVA's in Bayern wird die Mindestgröße von Hafträumen für eine menschenwürdige Unterbringung von 6 qm exklusive Sanitärbereich bzw. 7 qm inklusive nicht abgetrenntem Sanitärbereich bzw. bei Mehrfachbelegung eine Fläche von weiteren 4 qm für jede weitere Person exklusive Sanitärbereich immer noch nicht erreicht (bitte begründen)?

Eine Abfrage bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten hat Folgendes ergeben:

Bei insgesamt 11 577 Haftplätzen, von denen 9 874 Haftplätze belegt sind (Stand: 30. November 2024), gibt es in insgesamt zwölf bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 260 Hafträume (Stand: 1. November 2024), welche die genannten Größen – überwiegend ganz geringfügig – unterschreiten. Eine Vergrößerung der Hafträume ist in der Regel aus baulichen Gründen nicht möglich. Soweit es sich um Gemeinschaftshafträume handelt, werden diese nur in Ausnahmefällen voll belegt.

Justizvollzugsanstalt	Anzahl an Hafträumen
Aichach	6
Bad Reichenhall	1
Eichstätt	21
Garmisch-Partenkirchen	1
Kronach	16
Landsberg a. Lech	16
Mühdorf a. Inn	2
München	4
Niederschönenfeld	91
Nürnberg	63

Justizvollzugsanstalt	Anzahl an Hafträumen
Regensburg	14
Würzburg	25
Gesamt	260

Soweit diese Zahlen von den in der Antwort auf die Schriftlichen Anfragen Drs. 18/25328 und Drs. 18/26012 genannten Zahlen abweichen, resultiert das insbesondere aus der geänderten Fragestellung. Die Frage 5.1 bezieht sich auch auf Hafträume unter 7 qm inklusive nicht abgetrenntem Sanitärbereich. Darüber hinaus schwankt bei manchen Anstalten die konkrete Belegung einzelner Hafträume, sodass z. B. bei Engpässen größere Einzelhafträume vorübergehend mit zwei Gefangenen belegt werden. Dies ist aktuell in der Justizvollzugsanstalt München sowie in Nordbayern der Fall. Die Engpässe in Nordbayern resultieren daraus, dass die Justizvollzugsanstalt Ansbach aufgrund von Baumaßnahmen vorübergehend nicht zur Verfügung steht. Die Baumaßnahmen werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 abgeschlossen sein.

Nach den Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten haben in Neubauten Hafträume für die Einzelunterbringung von Gefangenen einschließlich der WC-Kabine eine Grundfläche von 9 qm. Für Gemeinschaftshafträume ist bei Auslegung für zwei Gefangene eine Grundfläche von 15 qm bzw. für drei Gefangene von 21 qm (jeweils einschließlich WC-Kabine) vorgesehen. Diesen Vorgaben entsprechen auch die Planungen für die Hafträume in den beiden Anstaltsneubauten in Passau und Marktredwitz.

5.2 In welchen JVA's in Bayern ist den Gefangenen in ihrem Haftraum kein ungehinderter Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Licht gewährt (bitte begründen)?

In allen bayerischen Justizvollzugsanstalten haben Gefangene in ihrem regulären Haftraum Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Tageslicht, bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen. Die Fenster sind regelmäßig durch Gitter und Vorsatzgitter gesichert.

Nach dem Ergebnis einer aktuellen Abfrage bei den Justizvollzugsanstalten sind in 16 Hafträumen der Justizvollzugsanstalt Bamberg Haftraumfenster, die unmittelbar in den öffentlichen, nicht umwehrten Bereich münden, aus Sicherheitsgründen teilweise aus Milchglas, teilweise aus Klarglas. In der Justizvollzugsanstalt Kronach sind in 29 regulären Hafträumen Fenster aus Strukturglas verbaut. Beim nächsten Austausch dieser Fenster ist ein Ersatz durch Klarglas geplant. In der Justizvollzugsanstalt München sind fünf Hafträume vorhanden, die über Milchglasfenster verfügen. Diese dienen bei der Unterbringung von Gefangenen, bei denen ein besonders hohes Sicherheitsrisiko besteht (z. B. bei Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder Zugehörigkeit zur Organisierten Kriminalität), der Verhinderung von Kontaktaufnahmen zu Mitgefangenen und Dritten.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Fenster in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände und der Gründe hierfür wird auf Ziffer 5 der Vorbemerkung der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht und Eva Lettenbauer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30. Oktober 2024 betreffend „Besonders gesicherte Hafträume und Justizvollzugsanstalten“ Bezug genommen.

**5.3 In welchen JVA in Bayern gibt es in besonders gesicherten Haft-
räumen keine Sitzgelegenheiten in geeigneter Höhe für eine normale
Sitzposition (bitte begründen)?**

Im Nachgang zu den Besuchen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in den Justizvollzugsanstalten Augsburg-Gablingen und Bernau im Jahr 2022 wurde mit den Anstaltsleitungen aller Justizvollzugsanstalten besprochen, dass – soweit noch nicht vorhanden – Sitzwürfel beschafft und in geeigneten Fällen ausgegeben werden sollen.

Alle 33 bayerischen Justizvollzugsanstalten, die über besonders gesicherte Hafträume verfügen, halten inzwischen Sitzwürfel bereit.

**6.1 In welchen JVA in Bayern wird die Kameraüberwachung nicht do-
kumentiert, die betroffene Person nicht auf die Kameraüberwachung
hingewiesen oder ist nicht erkennbar, dass die Überwachungskamera
eingeschaltet ist (bitte begründen)?**

Die Verarbeitung der Daten mittels Kameraüberwachung erfolgt nach Art. 205 Abs. 3 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 36 BayUVollzG und Art. 96 BaySvVollzG, i. V. m. Art. 24 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG). Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayDSG ist die Videoüberwachung durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Wie die Maßnahmen konkret ausgestaltet sind, lässt der Gesetzgeber offen.

Ob eine im Haftraum installierte Kamera eingeschaltet ist, ist aus technischen oder Sicherheitsgründen nicht überall erkennbar. Eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht nicht. Alle Justizvollzugsanstalten haben in der aktuellen Abfrage angegeben, dass ein mündlicher Hinweis an den Betroffenen auf die Videoüberwachung erfolgt. Dies ist nach den Vorgaben des BayDSG ausreichend (vgl. HK-BayDSG/Christian L. Geminn BayDSG Art. 24 Rn. 59 ff).

Die ständige Beobachtung mit technischen Mitteln ist in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten in der Software „IT-Vollzug“ zu dokumentieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aus Datenschutzgründen ein Teil der Videokameras in den Justizvollzugsanstalten nur Livebilder zur Beobachtung der Gefangenen überträgt. Hierunter fallen alle Kameras zur Beobachtung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen. Eine Speicherung der Aufnahmen findet bei diesen Kameras nicht statt.

**6.2 Lehnt die Staatsregierung weiterhin die Verpixelung der Kameraauf-
nahmen des Toilettengangs von Gefangenen in besonders gesicherten
Hafträumen ab (bitte begründen)?**

Die in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände Unter-gebrachten werden in der Regel mittels Videokamera beobachtet, um insbesondere der Gefahr der Selbstverletzung oder des Suizids wirkungsvoll zu begegnen (Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 BaySvVollzG sowie § 171 i. V. m. § 88 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). So fügen sich die Gefangenen z. B. durch das Schlagen des Kopfes an die Haftraumwände auch im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände immer wieder erhebliche Verletzungen zu. Erfolgt die Anordnung (auch) aufgrund einer Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, zeigt die Praxis, dass gerade in diesen Fällen, die regelmäßig auf einem seelischen Ausnahmezustand der Gefangenen beruhen, selbstverletzende

Handlungen oder gar Suizidversuche nicht ausgeschlossen werden können. Auch im Fall einer erhöhten Fluchtgefahr ist oftmals nicht auszuschließen, dass bei Erkennen des Scheiterns der Pläne ein vermeintlicher Ausweg in einem Suizid gesucht wird. Die Beobachtung des Gefangenen über die im Raum angebrachte Videoüberwachung ist daher erforderlich, um ein Eingreifen der Bediensteten und schnelle medizinische Versorgung zu gewährleisten. Beispielsweise kann dies notwendig werden, wenn damit zu rechnen ist, dass Gefangene sich kurz zuvor genähte Wunden wieder aufbeißen oder aufreißen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die Selbstverletzung und der Blutverlust erst zu spät bemerkt werden können.

Bei der Verpixelung des Toilettenbereichs in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände kann die Gefahr bestehen, dass Suizidversuche im verpixelten Bereich, wie in Justizvollzugsanstalten in anderen Bundesländern schon geschehen, nicht rechtzeitig bemerkt werden und nicht zum Wohle des Gefangenen eingegriffen werden kann.

Im Rahmen der Erneuerung mehrerer Videoanlagen in verschiedenen Justizvollzugsanstalten wurde die technische Möglichkeit einer Verpixelung des Toilettenbereichs in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände geschaffen.

Auf Anregung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werden nunmehr in mehreren Justizvollzugsanstalten unterschiedlicher Größe und Haftformen (u. a. Frauenvollzug, Jugendvollzug, Regelvollzug, überwiegend Untersuchungshaft) über einen längeren Zeitraum hinweg Erfahrungen gesammelt, ob in Zukunft die Verpixelung der Videoüberwachung im Toilettenbereich mit dem effektiven Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gefangenen vereinbar ist.

6.3 In welchen JVAs in Bayern gibt es weitere Absonderungsräume, deren Ausstattung einem besonders gesicherten Haftraum ähnelt (bitte begründen und die Voraussetzungen der Unterbringung darin sowie die Art der Dokumentation der Unterbringung darlegen)?

Hinsichtlich der Einrichtung und Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände und der Gründe hierfür wird auf Ziffer 5 der Vorbemerkung der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht und Eva Lettenbauer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30. Oktober 2024 betreffend „Besonders gesicherte Hafträume und Justizvollzugsanstalten“ Bezug genommen. Die reduzierte Ausstattung ergibt sich aus der Funktion der besonders gesicherten Hafträume, in denen keine gefährdenden Gegenstände verfügbar sein sollen.

Sämtliche sonstigen Hafträume unterscheiden sich aufgrund der Gesamteinrichtung deutlich von den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände.

7.1 In welchen JVAs in Bayern wurden Gefangene in den letzten fünf Jahren mehr als 24 Stunden abgesondert (bitte aufschlüsseln nach JVA und Jahr und die Gesamtdauer angeben)?

7.2 In welchen JVA's in Bayern wurden Gefangene in den letzten fünf Jahren 22 Stunden am Tag abgesondert und nach einer Unterbrechung von zwei Stunden oder weniger weiter abgesondert (bitte aufschlüsseln nach JVA, Jahr und konkreten Fällen und jeweils die Gesamtdauer angeben)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden zusammen beantwortet.

Bezüglich des Begriffs der Absonderung wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

Die Zahl der Absonderungen (mit Ausnahme der Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände) sowie der Anordnungen von Einzelhaft wurden bisher nicht statistisch erfasst. Derzeit werden die technischen Voraussetzungen geschaffen, um auch die Anordnung dieser Sicherungsmaßnahmen künftig statistisch auswertbar zu erfassen.

Auch eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände stellt eine Absonderung dar. Zur Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände wird auf die Antwort auf Frage 1.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht und Eva Lettenbauer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30. Oktober 2024 betreffend „Besonders gesicherte Hafträume und Justizvollzugsanstalten“ verwiesen.

7.3 In welchen Fällen gab es für abgesonderte Gefangene keine angemessene psychiatrische Versorgung als Alternative für die Absonderung?

Zur psychiatrischen und psychologischen Betreuung abgesonderter Gefangener wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

8.1 In welchen JVA's in Bayern wird nicht auf die Vertraulichkeit bei ärztlichen Gesprächen, die der Schweigepflicht unterliegen, geachtet, indem Mitgefangene oder Bedienstete das Gespräch in eine andere Sprache übersetzen statt der Inanspruchnahme eines Dolmetscherdienstes (bitte begründen)?

Auf die Persönlichkeitsrechte von Gefangenen sowie die Vertraulichkeit insbesondere ihrer gesundheitsbezogenen Daten wird im bayerischen Justizvollzug großer Wert gelegt. Dies gewährleisten die Vorschriften über den Datenschutz, Art. 196 ff BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 36 BayUVollzG und Art. 96 BaySvVollzG, sowie §§ 179 ff StVollzG. Personenbezogene Daten, die Ärzten oder Zahnärzten von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen einem noch höheren Schutz, sie unterliegen auch gegenüber der Anstalt grundsätzlich der Schweigepflicht, Art. 201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 36 BayUVollzG und Art. 96 BaySvVollzG, sowie § 182 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

Im Justizvollzug befinden sich eine Vielzahl an Gefangenen, die nicht deutsch sprechen. Zum Stichtag 31. März 2024 befanden sich in bayerischen Justizvollzugsanstalten Gefangene aus 115 verschiedenen Nationen. Für alle bayerischen Justizvollzugsanstalten wurden daher Verträge mit einem zentralen Anbieter für Onlinedolmetscherdienste abgeschlossen, der bei ärztlichen Gesprächen per Videokonferenz zugeschaltet werden kann. Für 21 Sprachen (Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch,

Bulgarisch, Englisch, Persisch [Farsi], Französisch, Kurdisch [Kurmanci], Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch, Ungarisch, Amharisch, Griechisch, Kurdisch [Sorani], Slowenisch, Thai und Ukrainisch) hält der Anbieter rund um die Uhr Dolmetscher bereit, die in der Regel mit einer kurzen Vorlaufzeit gebucht werden können. Bei weniger gebräuchlichen Sprachen (Chinesisch, Dari, Georgisch, Italienisch, Litauisch, Mazedonisch, Paschtu, Punjabi [Pandschabisch], Portugiesisch, Slowakisch, Somali, Spanisch, Tigrinya, Tschechisch, Urdu, Vietnamesisch, Bengali, Hindi, Oromo, Tamil, Armenisch, Aserbaidshanisch, Japanisch, Lettisch, Malinka, Mandinka, Mongolisch, Montenegrinisch, Niederländisch und Tschetschenisch) muss durch die Justizvollzugsanstalt ein Termin vereinbart werden. Der Anbieter des Dolmetschdienstes sichert eine Verfügbarkeit dieser Termine binnen 24 Stunden zu. Dennoch existieren seltene Sprachen und Dialekte (z. B. im Afghanischen), bei denen der Dolmetschdienst an seine Grenzen stößt. Zudem ist der Anstieg nichtdeutschsprachiger Gefangener zu berücksichtigen (Ausländeranteil zum Stichtag 31. März 2015: 35,54 Prozent; 31. März 2024: 51,14 Prozent), was aufgrund der gesteigerten Nachfrage nach Videoschaltungen teilweise zu Verzögerungen führen kann.

Trotz der regelmäßig kurzen Vorlaufzeit besteht in den Anstalten, gerade bei medizinischen Notfällen, oftmals Bedarf an einer sofortigen Übersetzung. In diesen Fällen greifen die Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, Aschaffenburg, Augsburg-Gablingen, Bernau, Ebrach, Eichstätt, Erding, Hof, Kaisheim, Kempten, Landsberg a. Lech, Landshut, Memmingen, Mühldorf a. Inn, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing, Weiden i. d. OPf. und Würzburg auf Bedienstete oder Mitgefangene zurück. Es handelt sich regelmäßig um Not- oder Akutfälle. Die Hinzuziehung erfolgt nur, wenn die Gefangenen hiermit einverstanden sind. Teilweise werden Mitgefangene als Dolmetscher von den erkrankten Insassen selbst zum Arzt mitgenommen oder auf ihren ausdrücklichen Wunsch hinzugezogen.

Lediglich in der Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech sind die technischen Voraussetzungen für einen Einsatz von Onlinedolmetschern noch nicht umgesetzt. Die Nachrüstung wird zeitnah erfolgen.

8.2 In welchen JVAs in Bayern werden vertrauliche medizinische Informationen, wie z. B. Hinweise auf Infektionskrankheiten, auch in der Gefangenenpersonalakte statt ausschließlich in der Krankenakte vermerkt (bitte begründen)?

Gemäß Art. 195 Abs. 1 und 2 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 36 BayUVollzG und Art. 96 BaySvVollzG, sind über alle Gefangenen einerseits Gefangenenpersonalakten zu führen; bei den Gesundheitsakten handelt es sich dagegen um vom Arzt oder der Ärztin getrennt zu führende Akten. Die Einzelheiten, welche Unterlagen und Informationen in welchen Akten aufzunehmen sind, ergeben sich aus den Vorgaben der Bayerischen Vollzugsgeschäftsordnung (BayVGO). Gemäß Nr. 52.5 Satz 1 BayVGO sind alle Niederschriften, Verfügungen und sonstigen Schriftstücke, die sich auf die Gefangenen beziehen und nicht ausschließlich in gesonderte Akten, z. B. in Gesundheits-, Gutachten-, Therapieakten oder Verwaltungsvorgänge, gehören, zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen. Ein allgemeines Verbot der Aufnahme von medizinischen Informationen in die Gefangenenpersonalakte besteht nicht. Insbesondere ist das wesentliche Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung, das für die Aufgabenerfüllung oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist und der Anstaltsleitung zur Kenntnisnahme gebracht wird, in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren, Nr. 20.2 BayVGO. Auch das Ergebnis des ärztlichen Gesprächs und einer Untersuchung im Rahmen

der Entlassung ist nicht nur in den Gesundheitsakten, sondern teilweise auch in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren, Nr. 49.3 Satz 1 BayVGO. Auch im Übrigen können sich im Einzelfall medizinische Daten in den Gefangenenpersonalakten finden, insbesondere wenn sie von unmittelbarer Bedeutung für den Vollzug sind, wie etwa psychiatrische Sachverständigengutachten, die im Rahmen des Strafverfahrens eingeholt worden sind, oder Informationen oder Stellungnahmen zur Haftfähigkeit. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass Gefangene selbst im Rahmen von Anträgen, die zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen sind, zur Begründung ihrer Anträge medizinische Problematiken schildern.

In Bezug auf Infektionskrankheiten gilt: Wie oben erwähnt unterliegen personenbezogene Daten, die u. a. Ärzten von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, auch gegenüber der Anstalt der Schweigepflicht, Art. 201 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 36 BayUVollzG und Art. 96 BaySvVollzG, sowie § 182 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Es besteht jedoch für u. a. Ärzte eine Offenbarungspflicht gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist, Art. 201 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 36 BayUVollzG und Art. 96 BaySvVollzG, sowie § 182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Gemäß Nr. 1 Satz 2 VV zu Art. 201 BayStVollzG ist für die Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben Dritter eine Offenbarung auch dann erforderlich, wenn die Kenntnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin zur Ausbringung allgemein gehaltener Warnhinweise (z. B. „Vorsicht! Blutkontakt vermeiden!“ oder „Ansteckungsgefahr!“) erforderlich ist und anzunehmen ist, dass die Warnhinweise zur Beachtung allgemein geltender Vorsichtsregeln im Umgang mit Gefangenen beitragen und so zu einer Verringerung der Gefahr der Übertragung gefährlicher Krankheiten führen. Dies betrifft insbesondere Verdachtsfälle von ansteckungsfähigen HIV-, Hepatitis-B- oder Hepatitis-C-Erkrankungen, aber auch sonstige gefährliche übertragbare Krankheiten, vgl. Nr. 3 Abs. 8 Satz 1 VV zu Art. 7 BayStVollzG. Bei Gefangenen, bei denen mit dem Vorliegen einer ansteckungsfähigen HIV-, Hepatitis-B-, Hepatitis-C-Erkrankung oder einer sonstigen gefährlichen übertragbaren Krankheit gerechnet werden muss oder bei denen durch die Aufnahmeuntersuchung sonst gefährliche übertragbare Krankheiten festgestellt wurden, ist laut der Nr. 3 Abs. 8 Satz 5 VV zu Art. 7 BayStVollzG ein allgemeiner Warnhinweis (z. B. „Vorsicht! Blutkontakt vermeiden!“) bei den Sicherheitsvermerken anzugeben. Gemäß Art. 201 Abs. 2 Satz 3 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 36 BayUVollzG und Art. 96 BaySvVollzG, sind Warnhinweise zulässig, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Dieser Hinweis darf nur Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden, bei denen dies zur Erreichung des Zweckes, insbesondere zum Eigen- und Fremdschutz, notwendig ist, Nr. 3 Abs. 8 Satz 4 VV zu Art. 7 BayStVollzG.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.